

# Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

N<sup>o</sup> 88.

Dresden, den 22. Mai.

1840.

Acht und siebenzigste öffentliche Sitzung  
am 15. Mai 1840.

(Beschluss.)

Berathung des Berichts der vierten Deputation über die Bittschrift des M. Lipsius, Tertius an der Thomasschule und des M. Hempel, Tertius an der Nicolaischule zu Leipzig. — Berathung des Berichts der vierten Deputation, die Petition der Gemeinde Langebrück bei Dresden, wegen gewisser Waldnebenbenutzungen und die Würderung der Wildschäden betreffend. — Berathung des Berichts der vierten Deputation über das Gesuch des Herrn Grafen Schall-Naucour um Verwendung wegen gewisser Kosten in Ablösungsangelegenheiten betreffend. —

Präsident D. Haase: Zunächst frage ich die Kammer: ob dieselbe über den so eben vorgetragenen Bericht sofort berathen wolle? — Wird allgemein bejaht. —

Präsident D. Haase: Hat Jemand in Bezug auf diesen Bericht und die Petition, welche demselben zum Grunde liegt, etwas zu bemerken? — Es erhebt sich Niemand. —

Präsident D. Haase: Ich werde demnach zur Abstimmung über den Antrag der Deputation zu schreiten haben. Die erste Kammer hat die Petenten abfällig beschieden und unsere Deputation rath aus den im Bericht angegebenen Gründen an, dem Beschlusse der ersten Kammer beizutreten. Will also die Kammer dem Beschlusse der ersten Kammer hierin beitreten? — Allgemein Ja. —

Präsident D. Haase: Es steht ferner auf der heutigen Tagesordnung ein Bericht der vierten Deputation, die Petition der Gemeinde Langebrück bei Dresden wegen gewisser Waldnebenbenutzungen und die Würderung der Wildschäden betreffend; ich ersuche den Abg. Wieland, welcher Referent in der Sache ist, uns diesen Vortrag zu geben.

Referent Wieland verliest den ebengenannten Bericht, welcher lautet, wie folgt:

Die Gemeinde zu Langebrück unter dem Amte Dresden, Gottlieb Hoffmann und Genossen, haben in einem am 14. v. Monats eingegangenen der vierten Deputation zur Begutachtung überwiesenen, von dieser auch formell statthaft befundenen Petition verschiedene, auf gewisse Waldnebenbenutzungen und die Würderung von Waldschäden gerichtete Wünsche ausgesprochen, über welche, wie folgt, gutachtlich zu berichten ist.

1) Zuvörderst wünschen die Petenten, die Kammer solle sich bei der hohen Staatsregierung für sie dahin verwenden, daß ihnen eine oder die andere Waldwiese in fisciälicher Waldung (worunter jedesfalls das Langebrücker Revier verstanden wird) zur Hutung eingeräumt, oder letztere auf sonst thunliche Weise für sie erweitert werde.

Zu Begründung ihres Anverlangens beziehen sie sich auf ihre Gemeinderüpen, nach welchen sie, wie sie behaupten, frei in der Haide hüten, das Gras sicheln und Laub rechen dürfen: alles gegen einen gewissen Zins und etliche Dienste in das Vorwerk Dstra.

Seit dem Jahre 1815 sei aber ihre Hutung mehr und mehr beschränkt worden, indem man die Hutungsplätze mit Holz bepflanzt habe. Es wären ihnen nur ein District im hohen Holze und die Grasränder an den Waldwegen verblieben, obwohl sie für diese verringerte Nutzung noch immer den frühern Zins von 5 Thlr. — — jährlich bezahlen müßten.

Sie nehmen zu weiterer Begründung ihrer Bitte auch darauf Bezug, daß sie keine Eigenthumshutung, noch ausreichenden Wiesewachs hätten, der ihnen für ihren Viehstand die Waldhutung entbehrlich mache. Auch gehörten ihre Felder zu den dürftigsten, auf denen nur Haidekorn gedeihe, alle übrige Getreidearten aber nur kärglich fortkämen.

Gutachten.

Das hohe Finanzministerium hatte den Bittstellern auf ihr, gegenwärtiger Petition vorausgegangenes Gesuch um Erweiterung der bemerkten Waldhutung eine abschlägliche Antwort mit besonderer Beziehung darauf ertheilt, daß das ganze Verhältniß nur ein widerrüfliches sei, und die Hutung nur laaßweise eingeräumt worden wäre.

Die der Waldhutung entzogenen Districte sind, wie die Petenten selber anführen, für den Waldbau in Schonung gelegt worden. Jene Hutungsbeschränkung war demnach unstreitig eine, durch das veränderte Forstwissenschaftssystem gebotene, nothwendige Maßregel, und da das bestehende Laasverhältniß nach seiner rechtlichen Natur nur ein widerrüfliches ist; so findet die Deputation sich um so weniger bewogen, für die Bittsteller sich zu verwenden. Zudem soll das Anführen über die schlechte Beschaffenheit ihrer Fluren in landwirthschaftlicher Hinsicht, der der Deputation zugegangenen Nachricht zufolge, nicht einmal gegründet sein, und würden bei einer rationellen Bewirthschaftung ihrer Güter die Petenten auch ohne Waldhutung wohl bestehen können.

Die Deputation rathet daher an, das Gesuch um Verwendung für Erweiterung der Hutung in fisciälicher Waldung abzulehnen.

2) Die Petenten hatten das hohe Finanzministerium gebeten, daß ihnen das Streurechen auf Langebrücker Revier wiederum